

Wartungsvertrag

Nr. xxx

Objekt HB Langendreer	Gewerk GEWERK KG 430
Ansprechpartner Herr Kühl Funktion Badleiter Telefonnummer xxx Faxnummer xxx	Anlagenbestandteile xxx

Auftraggeber (AG): WasserWelten Bochum GmbH Gebäudemanagement Springorumallee 2 44795 Bochum	Auftragnehmer (AN): xxx
Ansprechpartner Herr Gabriel Telefonnummer 0234 54504-144 Faxnummer 0234 54504-120 E-Mail s.gabriel@wasserwelten-bochum.de	Ansprechpartner xx Telefonnummer xx Faxnummer xx E-Mail xx

Zulässige Überwachungsstelle: -xx-
Ansprechpartner Telefonnummer Faxnummer

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Wartung für die in **Anlage 1** genannten Anlagen zu den in § 6 genannten Preisen durchzuführen und, wenn gemäß den in § 1 Abs. 7 aufgeführten Regelungen erforderlich, für diese die jährliche Prüfung durch die zulässige Überwachungsstelle (ZÜS) zu koordinieren.
- (2) Der AN stellt die Kontrolle und Einstellung aller entsprechenden technischen Komponenten, die für die betriebssichere Funktion der Anlagen von Bedeutung sind, sicher.
- (3) Die Wartungs- bzw. Reparaturleistung wird sowohl an den mechanischen und als auch an den elektrischen Komponenten erbracht. Die Wartungsleistung ist zu den in § 5 i. V. m. § 1 Abs. 7 definierten Wartungsterminen durchzuführen.
- (4) Falls gemäß der in § 1 Abs. 7 aufgeführten Regelungen Prüfungen durch die ZÜS erforderlich sind, stimmt der AN mit dieser in Absprache mit dem AG die hierfür notwendigen Termine ab und unterstützt bei der Durchführung der jährlichen Prüfung. Die Kosten der Prüfung werden dem AG direkt durch die zulässige Überwachungsstelle in Rechnung gestellt.
- (5) Zusatzaufträge, die nicht im Rahmen der Wartungsleistungen liegen, können nach Beauftragung durch den AG zum gleichen Zeitpunkt der Wartung und zu den in § 6 genannten Stundensätzen durchgeführt werden.
- (6) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören nicht solche Maßnahmen der Instandhaltung, die auf unsachgemäße Benutzung, äußere Gewalt wie Vandalismus oder Fehlbetrieb oder sonstige nicht vorhersehbare Einwirkungen zurückzuführen sind, ferner nicht die Verbesserung des Vertragsgegenstandes und die Beseitigung von Schwachstellen.

Der AN ist in diesen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, wenn der AG ihm einen gesonderten Auftrag erteilt und sein Betrieb hierauf eingerichtet ist. Der AN legt dem AG zuvor ein Angebot vor, aus dem sich der Umfang der Leistung sowie dessen Vergütung ergibt. Im Rahmen der Vergütung sind die in § 6 festgelegten Stundensätze zu Grunde zu legen.

- (7) Die Wartung erfolgt
☒ gemäß der für die Anlage geltenden Herstellerangaben in der jeweils gültigen Fassung,
☐ gemäß den Vorgaben des Verbands des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus (VDMA) in der jeweils geltenden Fassung,
☐ gemäß den Vorgaben des AG.

Die Wartungsleistungen werden in einem ausführlichen Wartungsprotokoll entsprechend dokumentiert. Das Wartungsprotokoll ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Soll- und Ist-Werte sind hierbei darzustellen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlage dieses Wartungsvertrags sind folgende Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrags
 - b) die Leistungsbeschreibung (**Anlage**)
 - ~~c) zusätzlich technische Bedingungen bzw. Beschreibungen:~~
 - d) die VOB Teil B und C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen der Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH (*ewmr*),
- (2) Soweit diese Erklärungen und Bedingungen sich inhaltlich widersprechen, schließen die Vorgenannten die Nachfolgenden in ihrer rechtlichen Geltung aus.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erneuert rechtzeitig sämtliche Verschleißteile des Vertragsgegenstands sowie sonstige Teile, die dessen Betrieb gewährleisten. Ferner beseitigt der AN sämtliche Störungen an allen Teilen des Vertragsgegenstands, repariert diese und tauscht die erforderlichen Ersatzteile im Schadenfall aus.
- (2) Der AN dokumentiert die ausgeführten Tätigkeiten im Wartungsprotokoll und legt dem AG dieses zur Bestätigung vor.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Lieferung und Verwendung aller vom Hersteller vorgeschriebenen Stoffe und Materialien, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen an der Anlage benötigt werden.
- (4) Der AN verpflichtet sich, für die Arbeiten nur qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Er übernimmt die Aufsicht für die beauftragten Fachkräfte, die für die Arbeiten der Wartung, der Durchsicht, der Reparatur und der Beseitigung von Störungen zuständig sind. Diese schließt auch die Ausführung von Leistungen ein, für die besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.
- (5) Gleiches gilt, sollte der AN für die Arbeiten einen Subunternehmer beauftragen. Die Beauftragung eines Subunternehmers ist dem AG vorab anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.
- (6) Stellt der AN während der Wartung oder bei einer Störungsbeseitigung Mängel fest, so sind diese in dem Wartungsprotokoll zu melden. Der AN erstellt dem AG unverzüglich, jedoch spätestens 15 Werktage nach Feststellung ein gegliedertes Angebot zur Mängelbeseitigung.
- (7) Der AN ist berechtigt, Mängel bei Gefahr in Verzug und Nichterreichbarkeit des Auftraggebers oder kleinere Reparaturen bzw. Lieferung und Montage schadhafter Anlagenteile bis zu einem max. Gesamtbetrag von Euro 500,00 (netto) je Anlage und Wartungsjahr ohne Beauftragung des AG durchzuführen.

In diesem Falle informiert der AN den AG über die ausgeführten bzw. noch auszuführenden Arbeiten unverzüglich, jedoch spätestens 1 Werktag nach Feststellung.
- (8) Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekannten und/oder vom AG angezeigten Störungen innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit des AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen, zu beseitigen.
- (9) Während der Arbeiten festgestellte Mängel, welche die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage(n) gefährden, werden dem AG unverzüglich, noch am selben Tag nach Feststellung schriftlich mitgeteilt.
- (10) Ändern sich gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder werden neue Vorschriften eingeführt, die für die Errichtung, den Betrieb oder die Instandhaltung des Vertragsgegenstands gelten und wirkt sich dies auf den Leistungsumfang des Vertrags aus, ist der AN auf Verlangen des AG verpflichtet, seine Leistung entsprechend anzupassen, soweit er hierzu technisch und personell in der Lage ist.

Die Parteien haben eine neue Vergütung zu vereinbaren, soweit sich aus den zu vorgenannten Gründen der Aufwand des AN für die Instandhaltung ändert. Erzielen die Parteien innerhalb von drei Monaten keine Einigung, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der AG hat dem AN und/oder dessen Erfüllungsgehilfen nach Vorzeigen eines Berechtigungsausweises ungehindert Zugang zu der Anlage zu gewähren.
- (3) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass eine autorisierte Person des Betreibers bei der Wartung und ggf. bei den Wiederkehrenden Prüfungen mit der ZÜS anwesend ist.
- (4) Der AG benennt eine Person und/oder Stelle, die berechtigt ist, dem AN Zusatzaufträge (z.B. Behebung von mutwilliger Zerstörung, Umbau der Anlage, o.ä.) zu erteilen. Darüber hinaus

ist die Person bzw. Stelle befugt, den Nachweis über die durchgeführten Arbeiten dem AN zu quittieren und die Anmeldung des Monteurs bei Wartungsbeginn entgegenzunehmen.

§ 5 Wartungstermine

- (1) Die Wartungsintervalle ergeben sich aus den jeweils im Rahmen des § 1 Abs. 7 definierten und durchzuführenden Wartungsleistungen.
- (2) Der AN vereinbart den genauen Termin der Wartungsarbeiten mit der entsprechenden Badleitung und teilt den Termin spätestens 30 Kalendertage vor dem Wartungs- und Prüftermin schriftlich dem AG (Abteilung Gebäudemanagement) mit.
- (3) Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin seitens des AG nicht möglich sein, so wird der AG dies dem AN mitteilen und in Absprache mit diesem einen neuen Termin festlegen.

§ 6 Vertragspreise

- (1) Für die in § 1 dieses Vertrags definierten und durchzuführenden Leistungen wird ein Pauschalpreis (netto) von

xxxx

zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer vereinbart.

- (2) Folgende Einheitspreise werden für zusätzliche Leistungen vereinbart:

Pos.	Bezeichnung	ME	Einheitspreis in € (netto)
1	Stundenlohn Systemtechniker	1 h	xx
2	Anfahrtpauschale	Psch	xx

- (3) Alle vorgenannten Preise verstehen sich inkl. Montagewerkzeuge, Maschinen und Reinigungsmittel sowie Entsorgung der bei der Leistungserbringung anfallenden Abfälle u. ä.
Ebenfalls enthalten sind z.B. Auslösung, Fahrtgelder und sonstige Lohnnebenkosten.
- (4) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise gelten während der Vertragslaufzeit (vgl. § 9) als fest vereinbart.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Der AN stellt nach dem jeweiligen gerätespezifischen Wartungsintervall und der hierfür erbrachten und bestätigten Leistung (vgl. § 3 Abs. 2 dieses Vertrags) eine Rechnung.
- (2) Eine Bestätigung (vgl. § 3 Abs. 2) der geleisteten Tätigkeit durch den AG auf den Leistungsnachweisen des AN ist Voraussetzung zur Zahlung der Rechnung.
- (3) Sämtliche Rechnungen sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Es gilt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer.
- (4) Für jedes Bad ist eine separate Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, das Haftungsrisiko durch entsprechende Versicherungen abzudecken, mindestens jedoch durch eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungen:

- | | | |
|----|-----------------|-------------------|
| a) | Personenschaden | 2.500.000,00 Euro |
| b) | Sachschaden | 2.500.000,00 Euro |

c) Vermögensschaden 2.500.000,00 Euro

Der Abschluss einer gültigen Versicherung ist vom AN gegenüber AG bei Vertragsschluss durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt VOB-Abnahme in Kraft und wird zunächst auf die Dauer von **4 Jahre** abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Parteien 3 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 10 Kündigung / Vertragsanpassung

- (1) Die Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Recht besteht insbesondere in den Fällen, in denen der AN vertragliche Pflichten verletzt und das vertragswidrige Verhalten trotz vorheriger Abmahnung nicht unterlässt.
- (2) Bei dauerhafter Stilllegung der Anlage, insbesondere einer Badschließung, ist eine Kündigung durch den AG 4 Wochen zum Ende eines Monats möglich.
- (3) Nach wesentlichen Änderungen oder Umbauten der Anlage können beide Parteien eine entsprechende Änderung bzw. Anpassung des Vertrages verlangen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand wird Bochum vereinbart.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn ihnen durch den AG nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Bochum,

Auftraggeber

Auftragnehmer